

Statuten

Rollstuhlclub Zürich



Datum: März 2026

spv.ch

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	2
Art. = Artikel GV = Generalversammlung a.o. GV = ausserordentliche Generalversammlung SPV = Schweizer Paraplegiker-Vereinigung ZGB = Schweiz. Zivilgesetzbuch	2
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Ethik und Integrität	4
Art. 4 Sektionen der SPV	5
Art. 5 Mitglieder	6
Art. 6 Austritt und Ausschluss	7
Art. 7 Ehrenmitgliedschaft	7
Art. 8 Beiträge	8
Art. 9 Generalversammlung	9
Art. 10 Beschlussfassung	10
Art. 11 Befugnisse	11
Art. 12 Vorstand	12
Art. 13 Aufgaben	13
Art. 14 Rechnungsrevisoren	13
Art. 15 Einnahmen und Ausgaben	14
Art. 16 Haftung	14
Art. 17 Geschäftsjahr	14
Art. 18 Statutenänderungen	15
Art. 19 Auflösung	16
Art. 20 Geschlechtsneutraler Wortlaut	16
Art. 22 Inkrafttreten	17

Abkürzungen

Art.	=	Artikel
GV	=	Generalversammlung
a.o. GV	=	ausserordentliche Generalversammlung
SPV	=	Schweizer Paraplegiker-Vereinigung
ZGB	=	Schweiz. Zivilgesetzbuch

I. Konstituierung

Art. 1

Name und Sitz

Der Rollstuhlclub Zürich ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich und gleichzeitig eine Sektion der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung, mit Sitz in Nottwil, hienach SPV oder Vereinigung genannt. Der Rollstuhlclub Zürich ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck

Der Rollstuhlclub Zürich verfolgt als Sektion der SPV deren Zielsetzungen, und er bezweckt insbesondere:

- a) Die Schaffung der kameradschaftlichen Beziehungen untereinander.
- b) Die Förderung der gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Betätigungen seiner Mitglieder.
- c) Die Förderung der Chancengleichheit der Querschnittgelähmten in der Gesellschaft.
- d) Die Wahrnehmung der Interessen der Rollstuhlfahrer gegenüber Öffentlichkeit und Behörden.
- e) Die Unterstützung der Bestrebungen der Schweizer Paraplegiker-Stiftung.
- f) Die Zusammenarbeit mit kantonalen und regionalen Organisationen ähnlicher Art.

Zur Erreichung dieses Zweckes bietet der Rollstuhlclub Zürich vielfältige Dienstleistungen an, insbesondere in den Bereichen Rollstuhlsport, Kultur und Gemeinschaftsförderung, Sozial- und Rechtsberatung.

Art. 3

Ethik und Integrität

- a) Der Rollstuhlclub Zürich setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie ihre Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Rollstuhlclub Zürich anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien innerhalb des Clubs.
- b) Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung, ihre Rollstuhlclubs und ihre Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.
- c) Der Rollstuhlclub Zürich unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den Rollstuhlclub selbst, ihre Mitarbeitenden, Organe, Gremien-Mitglieder, Mitglieder sowie für Coaches, Betreuer*innen und Funktionär*innen verbindlich. Der Rollstuhlclub sorgt für die Durchsetzung des Statuts bei allen Tätigkeiten und Anlässen des Rollstuhlclubs.
- d) Mutmasslichen Verstössen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekuriert werden.

Art. 4

Sektionen der SPV

Der Rollstuhlclub Zürich ist eine Sektion der SPV im Sinne von Art. 4 der Vereinigungsstatuten. Er zeichnet mit der Benennung «Rollstuhlclub» und dem Zusatz «Sektion der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung». Der Rollstuhlclub Zürich unterstützt die Aktivitäten der SPV und wird von dieser seinerseits gefördert.

Die vorliegenden Sektionsstatuten stehen in Einklang mit den Statuten der SPV und würden unter Einschluss allfälliger Änderungen von der Delegiertenversammlung der SPV genehmigt werden.

Der Rollstuhlclub Zürich ist keiner anderen Organisation als Sektion angeschlossen. Sollte er sich aus ideellen und/oder finanziellen Gründen einer anderen Organisation anschliessen wollen, so unterliegt dieser Anschluss der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SPV. Die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Dachorganisationen sowie Landesverbänden wird durch die SPV wahrgenommen.

Die Generalversammlung des Rollstuhlclubs Zürich kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder den Austritt aus der SPV beschliessen. Der Austrittsbeschluss ist durch eine Urkundsperson öffentlich zu beurkunden.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder

- a) Als Aktivmitglieder werden aufgenommen: Natürliche Personen, die sich aktiv für die Ziele der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung und des Rollstuhlclubs Zürich einsetzen. Mit der Aufnahme in den Rollstuhlclub Zürich wird das Aktivmitglied zugleich Mitglied der Vereinigung. Aktivmitglieder sind im Rollstuhlclub Zürich stimm- und wahlberechtigt und kommen in den Genuss der Dienstleistungen des Rollstuhlclubs und der Vereinigung.
- b) Als Passivmitglieder werden aufgenommen: Natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie können an der Generalversammlung und an Clubveranstaltungen teilnehmen, besitzen aber keine Mitgliedschaftsrechte.

Der Antrag um Aufnahme in den Rollstuhlclub Zürich muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, in Streitfällen die Generalversammlung.

Art. 6

Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft als Aktivmitglied erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand und im Todesfall. Der Vorstand zeigt den Austritt von Aktivmitgliedern der Geschäftsstelle der SPV schriftlich an.

Bei schwerwiegenden Verstössen kann ein Mitglied durch den Vorstand aus dem Rollstuhlclub Zürich ausgeschlossen werden. Rekursinstanz gegen einen Ausschluss ist die Generalversammlung; ihr Beschluss über den Ausschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder. Ausschlussgründe sind eine gravierende Verletzung der Statuten und Reglemente des Rollstuhlclubs oder der Vereinigung, eine schwere Schädigung des Ansehens und der Interessen des Rollstuhlclubs oder der Vereinigung oder eine nachhaltige Verletzung der finanziellen Verpflichtungen sowie unehrenhaftes Verhalten. Ausgeschlossene *Aktivmitglieder können während zwei Jahren nicht mehr Mitglied der Vereinigung werden.* Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen mit eingeschriebenem Brief unter Hinweis auf Art. 75 ZGB mitzuteilen. Der in Rechtskraft erwachsene Ausschluss wird der Geschäftsstelle der SPV schriftlich angezeigt.

Art. 7

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderer Weise um den Rollstuhlclub Zürich verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Art. 8

Beiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag beläuft sich auf höchstens Fr. 100.00 und wird jährlich durch die Generalversammlung bestimmt. Die Mitgliedschaft gilt ab Datum der Einzahlung. Wird der Mitgliederbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft im Rollstuhlclub und damit auch in der Vereinigung. Die Einzahlung eines ausstehenden Mitgliederbeitrages ist schriftlich und unter Androhung des Erlöschens der Mitgliedschaft anzumahnen.

Der Rollstuhlclub entrichtet der SPV jährlich pro Aktivmitglied einen von der Delegiertenversammlung der SPV festgesetzten Betrag.

III. Organisation

Art. 9

Generalversammlung

Die Generalversammlung der Aktivmitglieder ist das oberste Organ des Rollstuhlclubs Zürich und tagt ordentlicherweise einmal pro Jahr. Die Generalversammlung wird durch den/die Präsident*in oder Vizepräsident*in einberufen und geleitet.

Die Generalversammlung findet grundsätzlich durch physische Zusammenkunft der Aktivmitglieder statt. Auf Anordnung des Vorstandes kann die Generalversammlung aber auch in elektronischer Form (bspw. mittels Telefon- oder Videokonferenz oder über das Internet) durchgeführt werden. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist bzw. an einer elektronisch durchgeführten Versammlung teilnimmt. Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der relativen Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Aktivmitglieder gefasst, sofern das Gesetz oder die Statuten keine andere Mehrheit vorschreiben. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist möglich.

Die Einladungen müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung mit der Traktandenliste und den erforderlichen Unterlagen versandt werden. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils vor der ordentlichen Delegiertenversammlung der SPV statt.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel aller Aktivmitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Die Einladung muss 14 Tage vor dem festgesetzten Datum unter Beilage aller Unterlagen erfolgen.

Art. 10

Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse über Anträge, die in der Einberufung nicht aufgeführt sind, können nur gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eintreten beschliessen. An der Teilnahme verhinderte Mitglieder können zu den Traktanden schriftlich Stellung nehmen.

Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der relativen Stimmenmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. In Sachgeschäften und Wahlen in den Vorstand haben Vorstandsmitglieder das Stimmrecht, treten jedoch in eigener Sache in den Ausstand. Bei Wahlen gilt für den ersten Wahlgang das absolute und für den zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident*in den Stichentscheid.

Art. 11

Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung der Jahresberichte des/der Präsident*in und der Ressortleiter*innen.
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung.
- d) Déchargeerteilung an den Vorstand.
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- f) Genehmigung des Budgets und des Jahresprogramms.
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Delegierten an die Delegiertenversammlung der SPV und der Rechnungsrevisoren sowie Wahl des/der Präsident*in.
- h) Genehmigung der Statuten und Reglemente sowie deren Änderungen.
- i) Behandlung von Streitfällen, welche Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern betreffen, ebenso Beilegung von Differenzen zwischen Vorstand und Mitgliedern und/oder einzelnen Vorstandsmitgliedern.
- j) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- k) Bereinigung von Differenzen zwischen Vorstand und Aktivmitgliedern.
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes.
- m) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 12

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, ein bis zwei Vizepräsident*innen, den Ressortleiter*innen für «Kultur und Freizeit», «Rollstuhlsport» und «Sozial- und Rechtsberatung», dem/der Sekretär*in, dem/der Kassier*in, sowie weiteren Mitgliedern als Beisitzer*innen. Die Vereinigung von höchstens zwei Funktionen in einer Person ist zulässig. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf untereinander unabhängigen Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Sie sind Aktivmitglieder. Die Generalversammlung wählt den/die Präsident*in sowie den oder die Vizepräsident*innen; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Während der Dauer einer Amtsperiode sind Ersatzwahlen nur für den Rest dieser Periode vorzunehmen.

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des/der Präsident*in, oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Stimmenmehr. Der/die Präsident*in stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er/sie den Stichentscheid.

Art. 13

Aufgaben

Der Vorstand entscheidet über alle Fragen und übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt den Rollstuhlclub nach aussen und steht in Verbindung mit der SPV.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählt die Behandlung aller Fragen, die sich aus dem Vereinszweck (Art. 2 und Art. 10) ergeben. Der Vorstand betreibt die Ressorts «Kultur und Freizeit», «Rollstuhlsport» und «Sozial- und Rechtsberatung». Die Ressorts stehen unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes. Die Ressortleiter arbeiten in den entsprechenden Kommissionen der SPV mit den Ressortleitern der übrigen Sektionen der SPV unter Leitung des Bereichsleiters der SPV gesamtschweizerisch zusammen.

Art. 14

Rechnungsrevisoren

Zur Prüfung der Rechnungen und Belege wählt die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revision hat zuhanden der Generalversammlung jährlich mindestens einmal zu erfolgen.

IV. Finanzielles

Art. 15

Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen des Rollstuhlclubs Zürich bestehen unter anderem aus:

- a) Den Mitgliederbeiträgen sowie den Erträgen des Vermögens.
- b) Jährlichen Beiträgen, welche die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung dem Rollstuhlclub Zürich zur Verfügung stellt.
- c) Allfälligen Zuwendungen Dritter, unter Einschluss von Subventionen der öffentlichen Hand.

Der Rollstuhlclub führt Sammelaktionen nur regional in seinem Einzugsgebiet durch; er nimmt dabei Rücksicht auf die übergeordneten Interessen der Schweizer Paraplegiker-Stiftung und der SPV.

Zu den Ausgaben des Rollstuhlclubs Zürich gehören insbesondere:

- a) Die Ausgaben aus der Vereinstätigkeit.
- b) Kosten der Durchführung besonderer Aufgaben und Aktionen.
- c) Beiträge an die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung.

Die Finanzkompetenzen innerhalb des Rollstuhlclubs Zürich werden durch das Finanzreglement festgelegt.

Art. 16

Haftung

Die Haftung des Rollstuhlclubs Zürich gegenüber Dritten richtet sich nach Art. 75a ZGB.

Art. 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18

Statutenänderungen

Die Statuten können auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Aktivmitglieder durch die Generalversammlung geändert werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der SPV. Will der Rollstuhlclub Zürich, dessen Statuten von der Delegiertenversammlung genehmigt worden sind, diese zu einem späteren Zeitpunkt abändern, kann diese Abänderung durch den Zentralvorstand der SPV genehmigt werden, soweit es sich hierbei nicht um eine Abänderung von grosser Tragweite handelt.

Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung zur Generalversammlung der Text der beantragten Änderungen aufzuführen. Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 19

Auflösung

Auf Antrag des Vorstands oder auf Verlangen von zwei Fünfteln der Aktivmitglieder kann die Generalversammlung die Auflösung des Vereins beschliessen. Für den Auflösungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

Im Falle der Auflösung wird die Liquidation durch die von der Generalversammlung bestimmten Liquidatoren vollzogen. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation erhalten.

Das Liquidationsergebnis wird während zwei Jahren von der SPV für eine eventuell neu sich gründende Sektion zur Verfügung gehalten. Kommt eine Neugründung nicht zustande, fällt das Vermögen an die SPV oder – nach Absprache mit dem Zentralvorstand der SPV – an eine andere gemeinnützige, durch die Generalversammlung des Rollstuhlclubs Zürich bestimmte Institution im Einzugsgebiet des Rollstuhlclubs.

Art. 20

Geschlechtsneutraler Wortlaut

Zur Vereinfachung sind die Statuten in genderneutraler Form abgefasst. Alle Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermassen.

Art. 21

Datenschutz

Der Rollstuhlclub Zürich bearbeitet Personaldaten seiner Mitglieder ausschliesslich im Rahmen der Vereinszwecke und gemäss den geltenden Datenschutzbestimmungen.

Art. 22

Inkrafttreten

Die Statuten des Rollstuhlclubs Zürich treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SPV vom 20. März 2026 in Kraft.

Zürich, 17. März 2026

Names der Generalversammlung des Rollstuhlclubs Zürich.

Präsident*in



Luzius Diener

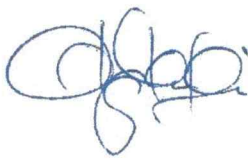
Vizepräsident*in



Susanne Blöchliger

Diese Statuten werden an der Zentralvorstandssitzung vom 20. März 2026 genehmigt.

Präsidentin



Olga Manfredi

Direktor



Laurent Prince